

Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs Mittelsachsen (Archivgebührensatzung)

vom 23. September 2010

- Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 19/10 vom 06.10.10 -

Aufgrund des § 13 Abs. 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. Seite 449), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. Seite 148); § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. Seite 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. Seite 323) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. Seite 418, 2005 Seite 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. Seite 478) beschließt der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen in seiner Sitzung am 22. September 2010 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Erhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs Mittelsachsen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Mit der Benutzungsgebühr werden Amtshandlungen, die mit der Erbringung der Leistung in engem Zusammenhang stehen, abgegolten.

§ 2 Schuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,
 1. der das Kreisarchiv in Anspruch nimmt,
 2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
 3. der für die Schuld eines anderen kraft Gesetz haftet oder der die Schuld gegenüber dem Kreisarchiv schriftlich übernommen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen des Kreisarchivs oder mit der Benutzung seiner Einrichtungen.
- (2) Bei Direktbenutzungen werden die Benutzungsgebühren in der Regel sofort fällig. Die nicht unter Satz 1 fallenden Benutzungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn das Kreisarchiv nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Die Zahlungspflicht ist unabhängig vom Erfolg der Recherche.
- (4) Das Kreisarchiv kann eine Vorauszahlung der Benutzungsgebühren verlangen.

§ 4 Befreiung, Nichterhebung

- (1) Von der Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Behörden des Landkreises befreit.
- (2) Die sonstigen anbietungspflichtigen öffentlichen Stellen sind von der Zahlung der Benutzungsgebühren befreit, soweit Unterlagen benutzt werden, die sie oder ihre Funktionsvorgänger dem Kreisarchiv zur Archivierung übergeben haben.
- (3) Die Benutzungsgebühren nach Nr. 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben, wenn es sich um ein wissenschaftliches oder heimatkundliches Benutzungsvorhaben von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder gemeinnützigen Vereinen handelt und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden. Eine schriftliche Bestätigung bzw. Legitimation von der entsprechenden Einrichtung ist als Nachweis vorzulegen.
- (4) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Archivgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Archivgebührensatzungen der Altkreise Döbeln, Freiberg und Mittweida außer Kraft.

Freiberg, 23. September 2010

gez. Volker Uhlig
Landrat

Dienstsiegel

Anlage
Gebührenverzeichnis

Anlage

Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs Mittelsachsen (Archivgebührensatzung)

1. Benutzung von Archivgut während der festgelegten Öffnungszeiten des Kreisarchivs (Direktbenutzung)

pro Benutzungstag 18,00 Euro

2. Benutzeranfragen, Rechercheaufträge

Zur Beachtung: Die Gebührenerhebung ist unabhängig vom Erfolg der Recherche.

Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherche
je Arbeitshalbestunde 18,00 Euro

3. Fernleihe von Archivgut

je Archivgut 18,00 Euro
(zzgl. Kosten für Verpackung und Versand)

4. Anfertigung von Kopien

Zur Beachtung: Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung und Herausgabe von Kopien. Die Entscheidung obliegt dem Kreisarchiv, wobei besonders der Erhaltungszustand des Archivgutes als auch der zeitliche Aufwand zur Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden müssen.

Grundgebühr, je Auftrag oder Inanspruchnahme 3,00 Euro

zzgl. je Reproduktionsblatt

	<i>schwarz-weiß</i>	<i>farbig</i>
DIN A4	0,30 Euro	1,60 Euro
DIN A3	0,60 Euro	2,50 Euro
DIN A2	1,20 Euro	5,00 Euro